Bundesrat **Drucksache 180/14**

30.04.14

Vk - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahn-gebührenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Änderungsverordnung dient der Schaffung neuer Gebühren- und Auslagentatbestände zur Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sowie der Verbesserung des Kostendeckungsgrades des EBA für einen Teil bereits bestehender Aufgaben, bei denen die Möglichkeit einer Einnahmeerzielung durch Gebühren besteht.

B. Lösung

Erlass der Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Der Verzicht auf Einnahmen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen entstehen durch die Einführung neuer Gebührentatbestände und die Erhöhung bereits bestehender Gebührenpositionen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6,2 Mio. Euro zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungsverordnung bewirkt keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft. Mit einem zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand ist nicht zu rechnen. Durch die Einführung neuer Gebührentatbestände und die Erhöhung bereits bestehender Gebührenpositionen ist mit Mehrkosten für die Wirtschaft zu rechnen (siehe unter F.).

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Änderungsverordnung bewirkt keine geänderten Vorgaben für die Verwaltung. Es ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Der Vollzugsaufwand ändert sich nicht, es werden lediglich die Gebühreneinnahmen verbessert. Diese sind im Vorblatt unter dem Buchstaben D dargestellt und werden dem Vollzugsaufwand gegenüber gestellt.

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Gemeinden

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Änderungsverordnung bewirkt Kosten bei Eisenbahnen durch die Einführung von neuen Gebührentatbeständen für Amtshandlungen des EBA und durch die Erhöhung von Gebühren bei bestehenden Gebührentatbeständen. Insgesamt ist mit Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von ca. 6,4 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Die Differenz zu den Mehreinnahmen für die Verwaltung ergibt sich aus den Auslagen für Verwaltungshelfer.

Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 180/14**

30.04.14

Vk - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahn-gebührenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, 28. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Vom…

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 1a und Absatz 3 Satz 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 1a zuletzt durch Artikel 2 Absatz 153 Nummer 1 und Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) geändert worden sind, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. November 2013 (BGBl. I S. 4008) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Der Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Anlage 1, Teil I und III beträgt 120 Euro, für jede angefangene Viertelstunde 30 Euro.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Neben den Gebühren und den Auslagen nach Absatz 1 werden vom Gebührenschuldner Auslagen für Vergütungen von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, die an der Erfüllung der Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes mitwirken. § 7h Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist zu beachten.“

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 6 Absatz 2 und Anlage 1, Teil I, Abschnitt 1, Nummer 1.18 und 1.19 gelten für vor dem …[Einfügen: Tag nach der Verkündung dieser Verordnung] entstandene Sachverhalte nur, soweit es sich um Amtshandlungen und individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 7g Absatz 1 bis 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird in den Abschnitten 1 bis 6 wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1.10 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Spalte „Gegenstand" wird wie folgt gefasst:
„Erteilung oder Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung".
bbb) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „§ 7a Abs. 2 AEG“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 2 und 7 AEG“ ersetzt.
ccc) In der Spalte „Gebühr“ werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 75 000 Euro“ ersetzt.

bb) Die Nummer 1.12 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Spalte „Gegenstand" wird wie folgt gefasst:
„Erteilung oder Verlängerung einer Sicherheitsgenehmigung".
bbb) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „§ 7c Abs. 2 AEG“ durch die Angabe „§ 7c Abs. 2 und 4 AEG“ ersetzt.
ccc) In der Spalte „Gebühr“ werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 100 000 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 1.16 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Angabe „1 450 Euro“ ersetzt.

dd) Folgende Nummern 1.18 und 1.19 werden angefügt:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„1.18	Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung	§ 7g Abs. 1 und 2 AEG	nach Zeitaufwand, mindestens 1 200 und höchstens 140 000 Euro
1.19	Erteilung einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen	§ 7g Abs. 3 AEG	nach Zeitaufwand, mindestens 1 000 und höchstens 100 000 Euro

“

ee) Folgende Nummern 2.14 bis 2.18 werden angefügt:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„2.14	Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung	§ 18c AEG	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 3 600 Euro
2.15	Planänderung durch neues Planfeststellungsverfahren	§ 18 AEG i. V. m § 76 Abs. 1 VwVfG	Nach Tafel 1 des Anhangs
2.16	Planänderung durch neues Plangenehmigungsverfahren	§ 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18b Nr. 1 und 2 AEG i. V. m § 76 Abs. 1 VwVfG	50 % der Gebühr nach Nr. 2.15
2.17	Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung	§ 18 AEG i. V. m § 76 Abs. 2 VwVfG	3 600 Euro
2.18	Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung durch vereinfachtes Planfeststellungsverfahren	§ 18 AEG i. V. m § 76 Abs. 3 VwVfG	6 000 Euro

“

ff) In Nummer 3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

gg) In Nummer 4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Angabe „1 800 Euro“ ersetzt.

hh) In Nummer 4.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, mindestens 700 und höchstens 12 000 Euro“ ersetzt.

ii) In Nummer 4.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, mindestens 2 000 und höchstens 300 000 Euro“ ersetzt.

jj) Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
aaa) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „Abweichungen von der Eisenbahn-Signalordnung“ durch die Wörter „von der ESO abweichende Signale mit vorübergehender Gültigkeit“ ersetzt.
bbb) In der Spalte „Gebühr“ werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, mindestens 700 und höchstens 6 000 Euro“ ersetzt.

kk) Die Nummern 6.1 bis 6.13 werden durch folgende Nummern 6.1 bis 6.22 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
„6.1	Zulassung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 5 Abs.1 TEIV	nach Zeitaufwand
6.2	Genehmigung der Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Ingenieurbau im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 3 TEIV	nach Tafel 2 des Anhangs
6.3	Genehmigung der Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Oberbau im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 3 TEIV	nach Tafel 3 des Anhangs
6.4	Genehmigung der Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Hochbau im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 3 TEIV	nach Tafel 4 des Anhangs
6.5	Genehmigung der Inbetriebnahme im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems, soweit nicht von 6. 2 bis 6.4 erfasst	§ 6 Abs. 3 TEIV	nach Zeitaufwand
6.6	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Ingenieurbau, für das keine TSI vorliegt, im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 4 TEIV	nach Tafel 2 des Anhangs

6.7	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Oberbau, für das keine TSI vorliegt, im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 4 TEIV	nach Tafel 3 des Anhangs
6.8	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Hochbau, für das keine TSI vorliegt, im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 4 TEIV	nach Tafel 4 des Anhangs
6.9	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems, für das keine TSI vorliegt, im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems, soweit nicht von 6.6 bis 6.8 erfasst	§ 6 Abs. 4 TEIV	nach Zeitaufwand
6.10	Genehmigung für Probefahrten im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 6 Abs. 7 TEIV	nach Zeitaufwand
6.11	Serienzulassung	§ 7 Abs. 2 TEIV	nach Zeitaufwand
6.12	Zulassung für eine Fahrzeugvariante	§ 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 TEIV	nach Zeitaufwand
6.13	Serienzulassung für eine Fahrzeugvariante	§ 7a Abs. 2 Satz 2 TEIV	nach Zeitaufwand
6.14	Allgemeine Genehmigung von Fahrzeugtypen	§ 7b Abs. 1, 2 und 3 TEIV	nach Zeitaufwand
6.15	Genehmigung für weitere Fahrzeuge eines zugelassenen Fahrzeugtyps	§ 7b Abs. 4 TEIV	nach Zeitaufwand
6.16	Vereinfachte Genehmigung für die Inbetriebnahme für ausländische Fahrzeuge im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 8 Abs. 1 TEIV	nach Zeitaufwand
6.17	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines umfangreich umgerüsteten oder erneuerten strukturellen Teilsystems im Ingenieurbau im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 9 Abs. 1 TEIV	nach Tafel 2 des Anhangs
6.18	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines umfangreich umgerüsteten oder erneuerten strukturellen Teilsystems im Oberbau im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 9 Abs. 1 TEIV	nach Tafel 3 des Anhangs

6.19	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines umfangreich umgerüsteten oder erneuerten strukturellen Teilsystems im Hochbau im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems	§ 9 Abs. 1 TEIV	nach Tafel 4 des Anhangs
6.20	Genehmigung für die Inbetriebnahme eines umfangreich umgerüsteten oder erneuerten strukturellen Teilsystems im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems oder Versagung des Genehmigungserfordernisses für die Inbetriebnahme eines umgerüsteten oder erneuerten strukturellen Teilsystems im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems, soweit nicht von 6.15 bis 6.17 erfasst	§ 9 Abs. 1 TEIV	nach Zeitaufwand
6.21	Überwachung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten im Anwendungsbereich des transeuropäischen Eisenbahnsystems auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 11 TEIV	nach Zeitaufwand
6.22	Einstellung eines Fahrzeuges in das Fahrzeugeinstellungsregister	§ 20 Abs. 2 TEIV	50 Euro

“

ll) Die bisherigen Nummern 6.14 bis 6.16 werden die Nummern 6.23 bis 6.25.

mm) In den neuen Nummern 6.23 bis 6.25 wird jeweils in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

nn) Folgende Nummern 6.26 bis 6.28 werden angefügt:

„6.26	Elektronische Übernahme der Daten von Fahrzeugen aus den Fahrzeugregistern von Eisenbahnen in das Fahrzeugeinstellungsregister (NVR), soweit für die Fahrzeuge nicht im Rahmen einer Inbetriebnahmegenehmigung bereits Fahrzeugnummern vom NVR erteilt worden sind.	§ 20 Abs. 3 TEIV	8 Euro je Fahrzeug
6.27	Änderung und Ergänzung von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister außerhalb eines standardisierten Antragsverfahrens	§ 20 Abs. 4 TEIV	nach Zeitaufwand
6.28	Änderung und Ergänzung von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister mittels standardisiertem Antragsverfahren für gleichartige Fahrzeuge in beliebiger Anzahl	§ 20 Abs. 4 TEIV	10 Euro je Fahrzeug, höchstens 5 000 Euro je Antrag

“

b) Teil III wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 TEIV“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TEIV“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 2 TEIV“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 oder 3 TEIV“ ersetzt.

c) Tafel 1 des Anhangs zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Tafel 1

Planfeststellung

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Baukosten in Euro	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro	Zone 5 Euro
25 000	420	540	660	750	870
30 000	500	630	750	870	990
35 000	560	700	840	980	1 100
40 000	630	780	930	1 080	1 230
45 000	690	920	1 040	1 190	1 370
50 000	750	1 000	1 110	1 290	1 470
75 000	1 040	1 280	1 520	1 760	2 000
100 000	1 290	1 590	1 890	2 180	2 480
150 000	1 790	2 180	2 550	2 940	3 330
200 000	2 240	2 700	3 180	3 650	4 110
250 000	2 630	3 180	3 750	4 290	4 830
300 000	3 030	3 650	4 280	4 890	5 500
350 000	3 400	4 080	4 770	5 460	6 150
400 000	3 750	4 500	5 250	5 990	6 740
450 000	4 080	4 890	5 700	6 510	7 300
500 000	4 410	5 270	6 140	6 990	7 850
750 000	5 840	6 910	8 010	9 100	10 200
1 000 000	6 990	8 270	9 540	10 800	12 040
1 500 000	9 700	11 390	13 030	14 790	16 500
2 000 000	12 270	14 340	16 350	18 450	20 550
2 500 000	14 670	17 100	19 500	21 900	24 300
3 000 000	17 000	19 700	22 500	25 200	27 900
3 500 000	19 200	22 200	25 400	28 400	31 500
4 000 000	21 500	24 800	28 000	31 500	34 700
4 500 000	23 600	27 200	30 800	34 400	38 000
5 000 000	25 700	29 600	33 500	37 400	41 100
7 500 000	35 600	40 800	45 900	51 000	56 100
10 000 000	44 900	51 200	57 500	63 800	69 900
15 000 000	65 000	70 400	78 800	87 000	95 400
20 000 000	78 500	88 500	98 600	108 600	118 800
25 000 000	93 900	105 600	117 500	129 200	140 900
30 000 000	105 600	118 500	131 100	144 000	157 000
35 000 000	119 400	133 500	148 500	162 200	176 600
40 000 000	133 200	148 500	164 100	179 700	195 600
45 000 000	146 400	162 900	179 900	196 800	213 900
50 000 000	159 300	177 000	195 200	213 500	231 900
55 000 000	172 000	191 000	210 000	229 800	249 300
60 000 000	184 700	204 600	224 900	237 200	266 600

65 000 000	197 000	218 000	240 000	261 300	283 400
70 000 000	209 100	231 000	253 700	276 600	299 700
75 000 000	221 000	243 900	267 600	291 600	315 900
80 000 000	232 800	256 800	281 600	306 500	332 000
85 000 000	244 400	270 000	295 000	321 200	347 600
90 000 000	256 000	281 900	308 600	335 600	363 200
95 000 000	267 500	294 200	321 800	349 800	378 500
100 000 000	278 700	306 500	335 000	364 000	393 600
112 500 000	306 500	336 300	367 200	399 000	430 500
125 000 000	333 600	365 600	399 000	432 200	466 700
137 500 000	360 000	394 000	429 000	465 200	501 800
150 000 000	386 400	422 100	459 300	497 400	536 300
200 000 000	498 300	530 000	574 800	620 700	658 000
250 000 000	594 300	632 300	684 000	737 100	781 400
375 000 000	819 000	871 400	938 100	1 007 400	1 067 900
500 000 000	1 028 300	1 094 000	1 173 800	1 257 300	1 332 800
625 000 000	1 226 600	1 305 000	1 396 700	1 493 300	1 582 700
750 000 000	1 416 900	1 507 400	1 609 800	1 718 100	1 821 200
1 000 000 000	1 778 900	1 892 400	2 014 400	2 144 100	2 272 800
1 250 000 000	2 122 200	2 257 700	2 397 000	2 546 300	2 699 000
1 500 000 000	2 451 300	2 607 800	2 762 900	2 930 100	3 105 900
1 750 000 000	2 769 200	2 945 900	3 115 400	3 299 400	3 497 400
2 000 000 000	3 077 600	3 273 900	3 457 000	3 656 900	3 876 200

“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd treten mit Wirkung vom 12. September 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt und Ziel der Regelungen

Der Verordnungsentwurf dient der Schaffung neuer Gebühren- und Auslagentatbestände zur Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sowie der Verbesserung des Kostendeckungsgrades des EBA für einen Teil bereits bestehender Aufgaben, bei denen grundsätzlich die Möglichkeit einer Einnahmeerzielung durch Gebühren besteht.

Bei der Bestimmung oder Neubestimmung von Gebühren im Rahmen der Bundeseisenbahngebührenverordnung (BEGebV) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein kostendeckender Satz für die jeweilige öffentliche Leistung angemessen ist (Kostendeckungsprinzip). Dies ergibt sich aus dem hohen öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Eisenbahninfrastruktur und an der Aufrechterhaltung des Betriebs der Eisenbahnen. Die Höhe der Gebühren ist daher überwiegend auf die Deckung des mit der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwands (Kostendeckungsgrad von 100 %) gerichtet. Soweit dies zulässig ist, wurden bei der Bemessung der Gebührensätze vereinzelt auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Gebühren- und Auslagenschuldner angemessen berücksichtigt.

Zur Erreichung der Kostendeckung für öffentliche Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, wird der Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des EBA und der Benannten Stelle (EBC) von derzeit 100 Euro je Stunde bzw. 25 Euro je angefangener Viertelstunde auf 120 Euro bzw. 30 Euro je angefangener Viertelstunde erhöht. Durch Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des EBA in den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die durchschnittlichen Gebühren den den einzelnen öffentlichen Leistungen zurechenbaren Verwaltungsaufwand bei dem bislang geltenden Stundensatz von 100 Euro je Stunde nicht decken.

Die Möglichkeit der Einbindung natürlicher oder juristischer Personen zur Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung der Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5a Absatz 8a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) macht die Schaffung einer von § 23 Absatz 6 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungskostengesetz abweichenden

Auslagenregelung erforderlich, da insbesondere die Auslagen aus der Einbindung von Verwaltungshelfern in die Aufgabenerfüllung des EBA nach § 7g (ECM-Zertifizierung) nicht über die bestehende Vorschrift des § 6 (nach der Neuregelung deren Absatz 1) BEGebV erstattet werden können.

Zu der neuen Aufgabe des EBA nach § 7g AEG (ECM-Zertifizierung) wird eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren geschaffen.

Im Bereich Planfeststellung werden die Gebührentatbestände „Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung“ und „Planänderungen“ eingefügt, letztere gestaffelt nach Anwendung des jeweiligen Planänderungsverfahrens.

In Abschnitt 6 werden die Gebührentatbestände neu strukturiert. Genehmigungstatbestände im Bereich Ingenieur-, Ober- und Hochbau werden nunmehr nach festen Sätzen entsprechend der Tafeln 2 bis 4 und nicht mehr wie bisher nach Zeitaufwand abgerechnet. Dies ist wegen der Vergleichbarkeit des Verwaltungsaufwands mit Verfahren nach Abschnitt 2, Nummern 2.6 bis 2.8 und auf Grundlage der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfahrensvereinfachung angezeigt. Die Festgebühren dienen der Transparenz und Vorhersehbarkeit für den Gebührenschuldner.

Daneben kommt es in Abschnitt 6 zu Änderungen der Gebührentatbestände im Bereich von öffentlichen Leistungen bei Änderungen und Ergänzungen von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister.

Bei den Änderungen in der Anlage 1, Teil III handelt es sich um Konkretisierungen der Rechtsgrundlage.

Tafel 1 der Anlage 1 „Planfeststellung“ wird zum Zweck der vollständigen Kostendeckung neu gefasst.

Weiterhin werden im Gebührenverzeichnis in verschiedenen Bereichen Zeitgebühren durch Unter- und Obergrenzen näher ausgestaltet oder durch Festgebühren ersetzt. Festgebühren und Obergrenzen dienen der Transparenz und Vorhersehbarkeit für den Gebührenschuldner. Die Festgebühren orientieren sich an dem durchschnittlich zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Dieser wurde durch Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Bei den Gebührenpositionen, bei denen wegen der

Verschiedenartigkeit der öffentlichen Leistungen keine Festgebühren ermittelt werden konnten, wurden Unter- und Obergrenzen für die ansetzbaren Gebühren gebildet, wobei sich die Grenzen an dem minimal und maximal zu erwartenden Verwaltungsaufwand orientieren. Auch dieser Aufwand wurde durch Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt oder - soweit keine Erfahrungswerte vorliegen - geschätzt.

Bei den folgenden Gebührenpositionen wurde von Zeitaufwand auf eine Festgebühr umgestellt: Nummern 1.16 und 4.1.

Bei den folgenden Gebührenpositionen wurden die Zeitgebühren durch Unter- und Obergrenzen näher ausgestaltet: Nummern 1.10, 1.12, 4.2, 4.3 und 4.5.

Letztlich wurde ein Gebührentatbestand, für den bereits eine Festgebühr besteht, nach Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung mit dem Ziel der Kostendeckung angepasst. Dies betrifft Nummer 3.1, Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Stellvertreters.

Eine Anpassung der Gebührenhöhen einschließlich Stundensätzen für die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Eisenbahnbereich, für die Anhang 1, Teil II der BEGebV gilt, erfolgt mit der vorliegenden Änderungsverordnung nicht.

II. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage ist § 7h Absatz 1 i. V. m. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9, Absatz 1a AEG. Die Verordnung wird gem. § 26 Absatz 3 Satz 6 AEG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AEG.

III. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen entstehen durch die Einführung neuer Gebührentatbestände und die Erhöhung bereits bestehender Gebührenpositionen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6,2 Mio. Euro zu rechnen.

IV. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung bewirkt keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft. Mit einem zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand ist nicht zu rechnen. Durch die Einführung neuer Gebührentatbestände im Bereich Zertifizierung der Instandhaltungswerkstätten für Eisenbahnfahrzeuge und die Erhöhung bereits bestehender Gebührenpositionen ist mit Mehrkosten für die Wirtschaft zu rechnen, siehe unter „Weitere Kosten“.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verordnung bewirkt keine geänderten Vorgaben für die Verwaltung. Es ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Der Vollzugsaufwand ändert sich nicht, es werden lediglich die Gebühreneinnahmen verbessert.

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Gemeinden

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

V. Weitere Kosten

Die Verordnung bewirkt durch die Einführung von neuen Gebührentatbeständen für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes und durch die Erhöhung von Gebühren bei bestehenden Gebührentatbeständen Kosten bei Eisenbahnen des Bundes, nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder -genehmigung bedürfen, Haltern von Eisenbahnfahrzeugen, für die Instandhaltung zuständigen Stellen sowie Eisenbahnwerkstätten.

Durch die Erhöhung des Stundensatzes von 100 Euro auf 120 Euro ist mit jährlichen Mehrkosten der Wirtschaft für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes und der Benannten Stelle in Höhe von insgesamt ca. 2,1 Mio. Euro zu rechnen. Betroffen sind davon insbesondere Eisenbahnen des Bundes im Rahmen von Verfahren zur Erteilung einer Inbetriebnahme- oder Nutzungsgenehmigung, Antragsteller im Rahmen von Fahrzeugzulassungen und EG-Prüfverfahren durch die Benannte Stelle, Antragsteller zur Zertifizierung von Fahrzeuginstandhaltungswerkstätten für Güterwagen und Antragsteller für eine Sicherheitsbescheinigung, nationale Bescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung.

Durch die Erhöhung der Gebühr 3.1 ist mit einer Erhöhung der Kostenbelastungen in Höhe von jährlich insgesamt ca. 32 000 Euro zu rechnen.

Durch die Erhöhung der Werte in Tafel 1 um durchschnittlich 50 % entstehen Mehrkosten für die Wirtschaft von ca. 3,5 Mio. Euro jährlich. Von der Erhöhung der Tafel 1 sind mittelständische Unternehmen unmittelbar nicht betroffen, da die hier betroffenen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ausschließlich von Eisenbahnen des Bundes beantragt werden.

Die übrigen Änderungen von Gebührenpositionen betreffen Änderungen der Gebührenart „nach Zeitaufwand“ in eine Festgebühr oder durch die Einführung von Unter- und Obergrenzen. Die Änderungen in eine Festgebühr führen insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von ca. 260 000 Euro.

Durch die Schaffung einer von § 23 Absatz 6 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungskostengesetz abweichenden Auslagenregelung in § 6 Absatz 2 im Rahmen von § 7h AEG ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 190 000 Euro pro Jahr zu rechnen. Die nachfolgenden Schätzungen weichen dabei von denjenigen im Gesetzgebungsverfahren bei Einführung des § 7g AEG zum Teil erheblich ab. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die zum damaligen Zeitpunkt abgeschätzte, maximal zu erwartende Zahl der Antragsteller zu Grunde gelegt. Wegen des Wahlrechts der Antragsteller, sich auch im Ausland zertifizieren zu lassen, waren diese Schätzungen höchst anfällig. Die derzeitige Antragslage im Eisenbahn-Bundesamt scheint zu bestätigen, dass sich eine Vielzahl von potentiellen Antragstellern anderweitig zertifizieren lässt. Daher werden

nunmehr die folgenden, niedrigen, Antragszahlen für die gesamtwirtschaftliche Kostenbetrachtung zu Grunde gelegt.

Für die nächsten 5 Jahre wird damit gerechnet, dass ca. 20 Anträge auf Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung nach § 7g Absatz 1 und 2 AEG gestellt werden. Die durchschnittlichen Kosten für den Einsatz von Verwaltungshelfern im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren betragen schätzungsweise ca. 30 000 Euro (damit jährlich ca. 120 000 Euro). Weiterhin wird für die nächsten 5 Jahre mit ca. 10 Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über eine Instandhaltungsfunktion nach § 7g Absatz 3 AEG gerechnet. Die durchschnittlichen Kosten für den Einsatz von Verwaltungshelfern im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren betragen schätzungsweise ca. 25 000 Euro (damit jährlich ca. 50 000 Euro). Weiterhin wird für die nächsten 5 Jahre mit ca. 5 Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über eine Instandhaltungsfunktion nach § 7g Absatz 3 AEG im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung gerechnet. Die durchschnittlichen Kosten für den Einsatz von Verwaltungshelfern im Rahmen dieser Verwaltungsverfahren betragen schätzungsweise ca. 20 000 Euro (damit jährlich ca. 20 000 Euro).

Durch die Einführung der neuen Gebühren 1.18 und 1.19 entstehen neue Kostenbelastungen in Höhe von jährlich insgesamt ca. 64 000 Euro. Diese Positionen betreffen sowohl Eisenbahnen des Bundes als auch mittelständische Unternehmen.

Für die nächsten 5 Jahre wird damit gerechnet, dass ca. 20 Anträge auf Erteilung einer Instandhaltungsstellenbescheinigung nach § 7g Absatz 1 und 2 AEG gestellt werden. Die durchschnittlichen Verwaltungskosten je Verwaltungsverfahren betragen schätzungsweise ca. 10 000 Euro (damit jährlich ca. 40 000 Euro). Weiterhin wird für die nächsten 5 Jahre mit ca. 10 Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über eine Instandhaltungsfunktion nach § 7g Absatz 3 AEG gerechnet. Die durchschnittlichen Verwaltungskosten je Verwaltungsverfahren betragen schätzungsweise ca. 8 500 Euro (damit jährlich ca. 17 000 Euro). Weiterhin wird für die nächsten 5 Jahre mit ca. 5 Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung über eine Instandhaltungsfunktion nach § 7g Absatz 3 AEG im Rahmen der Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung gerechnet. Die durchschnittlichen Verwaltungskosten je Verwaltungsverfahren betragen schätzungsweise ca. 7 000 Euro (damit jährlich ca. 7 000 Euro).

Durch die Einführung der neuen Gebühren 2.14 bis 2.18 entstehen neue Kostenbelastungen in Höhe von jährlich insgesamt ca. 250 000 Euro. Diese Positionen betreffen ausschließlich Eisenbahnen des Bundes und damit keine mittelständischen Unternehmen.

Durch die Neugestaltung der Gebührenstruktur im Abschnitt 6 entstehen keine neuen Kosten, da die mit den neuen Gebührenpositionen verbundenen öffentlichen Leistungen schon heute nach Zeitaufwand gebührenpflichtig sind und lediglich für den Bereich Ingenieur-, Ober- und Hochbau eine Umstellung der Gebührenerhebung von Zeitaufwand auf eine Festgebühr (Tafelwerte) verbunden ist, welche mit einer Abrechnung nach Zeitaufwand in der Höhe vergleichbar ist.

Insgesamt ist somit mit Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von ca. 6,4 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Die Verordnung bewirkt keine neuen Informationspflichten.

VI. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Änderungsverordnung berührt den Managementfaktor 6 (Staatsverschuldung) in positiver Weise. Durch die Erhöhung der Gebührensätze und die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung wird der Kostendeckungsgrad der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes ansteigen. Durch die zu erwartenden erhöhten Einnahmen wird der Bundeshaushalt bei der Finanzierung des Eisenbahn-Bundesamts entlastet. Weitere Managementregeln werden nicht berührt.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Verordnung wurde auf Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil – Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Der nach Zeitaufwand abgerechnete Gebührensatz für das Eisenbahn-Bundesamt und die benannten Stellen wird auf 120 Euro je Stunde bzw. 30 Euro je angefangene Viertelstunde bestimmt. Die Auswertung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2012 für die nach Zeitaufwand abzurechnenden öffentlichen Leistungen in den Bereichen Bauaufsicht, Abnahme/Inbetriebnahme von Fahrzeugen sowie Tätigkeiten der benannten Stelle (EBC) hat gezeigt, dass die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen in diesen Bereichen den ihnen zugrunde liegenden individuell zurechenbaren Verwaltungsaufwand bei dem gegenwärtig geltenden Stundensatz von 100 Euro je Stunde nicht decken. Im Jahr 2012 standen einem fakturierbar gebuchten Verwaltungsaufwand mit einem abrechenbaren Volumen von 7,424 Mio. Euro individuell zurechenbare Kosten in Höhe von 8,904 Mio. Euro gegenüber. Damit betrug der Kostendeckungsgrad in diesem Bereich im Jahr 2012 lediglich 83,4 %.

Als Kalkulationsgrundlage für die Neuberechnung des Stundensatzes wurde zunächst unterschieden zwischen Personalkosten, Sachkosten, kalkulatorischen Kosten sowie sonstigen Gemeinkostenanteilen.

In die Berechnung der Personalkosten (insgesamt: 3,616 Mio. Euro), die den einzelnen öffentlichen Leistungen zuzurechnen sind, sind dabei eingeflossen: Bezüge und Gehälter (einschließlich Weihnachtsgeld, Leistungsbesoldung und leistungsorientierter Bezahlung), Kosten für Versorgungsfonds für seit 2007 verbeamtete Mitarbeiter (Versorgungsfonds), Pensionsrücklagen für Beamte in Höhe von 0,2 %, allgemeine Personalnebenkosten (Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung sowie Beihilfekosten) sowie ein Personalgemeinkostenzuschlag in Höhe von 30 %. Der Personalgemeinkostenzuschlag orientiert sich dabei an den ansetzbaren Serviceleistungen laut Schreiben BMF – GZ II A 3 – H 1012-10/07/0001 :006 vom 02.07.2012, Anlage I, Nr. 5 Sonstige Personalgemeinkosten (ohne Sachkosten): Kosten der Leitung (Aufsichts- u. Führungsfunktionen ohne politische Funktionen), Innerer Dienst, Personalangelegenheiten, Haushalt, Organisation, Poststelle, Registratur, Ärztlicher und sozialer Dienst, Fortbildung (BAköV), Rechtsangelegenheiten, Personalvertretung, Bibliothek, Controlling, Beschaffungswesen, Informationstechnologie.

In die Berechnung der Sachkosten (insgesamt: 2,104 Mio. Euro) sind zum einen den öffentlichen Leistungen unmittelbar zurechenbare Sachkosten und zum anderen ein Zuschlag für nicht unmittelbar zurechenbare Gemeinkosten eingeflossen. Die unmittelbar zurechenbaren Sachkosten enthalten dabei insbesondere Kosten für Fortbildung, Dienstreisen, Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Miete und Pachten, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Verbrauchsmittel und Haltung von Kraftfahrzeugen.

In die Berechnung der kalkulatorischen Kosten (insgesamt: 0,547 Mio. Euro) sind anteilig eingeflossen kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen und Miete.

In die Berechnung der sonstigen Gemeinkostenanteile (insgesamt: 2,637 Mio. Euro) ist anteilig fachbezogener, das heißt der einzelnen öffentlichen Leistung zu Gute kommender Verwaltungsaufwand, der nicht bereits in den Personalkosten berücksichtigt wurde, eingeflossen.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, den einzelnen öffentlichen Leistungen zurechenbaren Verwaltungsaufwandes, ist zur Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 100 % ein Stundensatz von 120 Euro erforderlich.

Die Stundensätze für die Gebührenbemessung der Bundesnetzagentur nach Anlage 1, Teil II bleiben unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Schaffung einer zusätzlichen Regelung zur Auslagenregelung nach § 23 Absatz 6 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in § 6 Absatz 2 beruht auf § 26 Absatz 1a AEG. Sie ist erforderlich, da das EBA, insbesondere um die neue und personalintensive Aufgabe nach § 7g AEG erfüllen zu können, in hohen Maße auf den Einsatz Externer zur Unterstützung angewiesen ist. In dieser Konstellation entstehenden Auslagen können jedoch nicht über § 23 Absatz 6 Bundesgebührengesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 5 VwKostG i. V. m. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom Antragsteller erhoben werden, da es sich regelmäßig nicht

um den Einsatz Sachverständiger im Sinne des JVEG handelt. Denn die notwendige Kompetenz für die Aufgabenerfüllung ist beim EBA insbesondere bei den Verfahren nach § 7g AEG durchaus vorhanden, nicht jedoch Personal in ausreichendem Umfang zur Bearbeitung aller Anträge, so dass Externe herangezogen werden müssen.

§ 7h Absatz 2 AEG ist zu beachten, wonach im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern nach § 5a Absatz 8a AEG dem Antragsteller unter anderem die voraussichtliche Höhe der Auslagen vorab mitzuteilen ist, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.

Artikel 2 Satz 2 ordnet im Zusammenwirken mit Artikel 1 Nummer 3 (§ 7 Absatz 7) eine rückwirkende Anwendung von § 6 Absatz 2 und der Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Nummern 1.18 und 1.19 an, soweit es sich um Sachverhalte nach § 7g Absatz 1 bis 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 7)

Mit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1884) zum 12. September 2012 erhielt das EBA als zuständige Sicherheitsbehörde die Aufgabe der Erteilung von Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen und Bescheinigungen für Instandhaltungsfunktionen gemäß § 7g AEG. Eine Gebührenposition und eine von § 23 Absatz 6 Bundesgebührengesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 5 VwKostG abweichende Regelung zur Abrechnung der Auslagen wurde bisher nicht geschaffen. Um für Anträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestellt worden sind, noch Gebühren festsetzen zu können, bedarf es der in Artikel 2 Satz 2 angeordneten Rückwirkung der Regelung des neuen § 6 Absatz 2 und der Gebührenpositionen in Anlage 1, Teil I, Abschnitt 1, Nummer 1.18 und 1.19. Der neue § 7 Absatz 7 der Verordnung begrenzt zur Klarstellung des Gewollten die vorgesehene Rückwirkung der Gebühren- und Auslagentatbestände auf die im Zusammenhang mit Amtshandlungen (individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen) nach § 7g Absatz 1 bis 3 AEG seit dem 12. September 2012 entstandenen Sachverhalte. Andere Gebührenpositionen der BEGebV sind für diese Fallkonstellation nicht anwendbar, da es sich um eine neue Aufgabe des Eisenbahn-Bundesamts seit September 2012 handelt, die bislang noch keinen Niederschlag in der BEGebV fand. Zur Zulässigkeit der Rückwirkung siehe auch unten zu Artikel 2.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 Teil I Abschnitt 1)

Die nachfolgend geänderten Gebührenpositionen wurden anhand des neu kalkulierten Stundensatzes nach dem durch Nummer 1 zu ändernden § 2 Abs. 2 in Höhe von 120 Euro/Stunde angepasst.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und bb (Nrn. 1.10 und 1.12)

Die Obergrenzen für die öffentlichen Leistungen „Sicherheitsbescheinigung“ und „Sicherheitsgenehmigung“ orientieren sich an dem zu erwartenden maximalen Verwaltungsaufwand. Welcher Aufwand dabei zu erwarten ist, wurde durch Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung des EBA ermittelt bzw. – soweit keine Erfahrungswerte vorliegen – geschätzt.

Weiterhin soll der konkret entstandene Aufwand viertelstundengenau abgerechnet werden. Daher ist die Gebühr weiterhin als eine Zeitgebühr ausgestaltet. Die Obergrenze deckelt im Vergleich zur bisherigen unbegrenzten Regelung die Einnahmemöglichkeiten des EBA und dient daher der Transparenz und dem Schutz der Antragsteller, für die die maximale Belastung nun vorhersehbar ist.

Für die Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung werden im Durchschnitt 130 Stunden veranschlagt, in Ausnahmefällen bei besonderer Schwierigkeit kam es allerdings in der Vergangenheit schon zu erheblich höheren Bearbeitungszeiten von bis zu 600 Stunden. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Reserve wird die Obergrenze der Gebühr daher auf 75 000 Euro bestimmt.

Für die Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung werden im Durchschnitt 250 Stunden veranschlagt. In einem Ausnahmefall kam es in der Vergangenheit bei einem großen bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu einer Bearbeitungszeit von ca. 1 000 Stunden. Alle anderen Unternehmen, die einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen, sind mit diesem Unternehmen allerdings nicht vergleichbar und bedürfen – daher auch die Durchschnittszahl von 250 – eines wesentlich geringeren Prüfaufwandes. Der Ausnahmefall betraf die erstmalige Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung und wird sich in diesem

Umfang aller Voraussicht nach auch nicht im Rahmen der Verlängerung der Sicherheitsgenehmigung fünf Jahre nach Erteilung wiederholen. Vielmehr dürfte der Aufwand geschätzt ca. 800 Stunden betragen. Die Obergrenze der Gebühr wird daher in Orientierung an dem zukünftig für diesen Ausnahmefall zu erwartenden Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Reserve auf 100 000 Euro festgelegt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc (Nr. 1.16)

Statt der bisherigen Gebühr nach Zeitaufwand wird eine zeitunabhängige kostendeckende Festgebühr bestimmt. Die Gebühr orientiert sich an dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verzeichnen für öffentliche Leistungen nach Nr. 1.16 einen Zeitaufwand von 8 bis 15 Stunden, im Durchschnitt 12 Stunden. Die Festgebühr wird daher mit 1 450 Euro bestimmt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd (Nrn. 1.18 und 1.19)

Zu Nr. 1.18

Da die Erteilung von Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen eine neue Aufgabe des EBA ist, liegen noch keine belastbaren oder vergleichbaren Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vor. Es wird eine Zeitgebühr mit Unter- und Obergrenze eingeführt. Unter- und Obergrenze orientieren sich an dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Bei der Obergrenze der Gebühr in Höhe von 140 000 Euro wird berücksichtigt, dass die Bearbeitungszeiten je nach Größe des antragstellenden Unternehmens (etwa wegen unterschiedlicher Anzahl der zu überprüfenden Standorte) stark variieren können. Für besonders umfangreiche Verwaltungsverfahren, die allein vom EBA ohne Verwaltungshelfer durchgeführt werden müssten, wird daher mit einem maximalen Verwaltungsaufwand von bis zu ca. 120 Personen-Tagen gerechnet.

Artikel 2 Satz 2 ordnet im Zusammenwirken mit Artikel 1 Nummer 3 (§ 7 Absatz 7) eine rückwirkende Anwendung von § 6 Absatz 2 und der Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Nummer 1.18 und 1.19 an, soweit es sich um Sachverhalte nach § 7g Absatz 1 bis 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt. Näheres dazu in der Begründung Zu Artikel 1 Nummer 3 und unten Zu Artikel 2.

Zu Nr. 1.19

Da auch dies eine neue Aufgabe des EBA ist, liegen auch hier noch keine belastbaren oder vergleichbaren Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vor. Es wird eine Zeitgebühr mit Unter- und Obergrenze eingeführt. Unter- und Obergrenze orientieren sich an dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Bei der Obergrenze der Gebühr in Höhe von 100 000 Euro wird berücksichtigt, dass auch hier, wie bei Nr. 1.18, die Bearbeitungszeiten je nach Größe des Antragstellers stark variieren können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Prüfumfang zu ca. 25 % geringer ausfallen wird als bei einer Entscheidung über die Erteilung einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung. Für besonders umfangreiche Verwaltungsverfahren, die allein vom Eisenbahn-Bundesamt ohne Verwaltungshelfer durchgeführt werden müssten, wird daher mit einem maximalen Verwaltungsaufwand von bis zu ca. 90 Mann-Tagen gerechnet. Zur rückwirkenden Anwendung von Nr. 1.19 siehe oben Zu Nr. 1.18.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee, (Nrn. 2.14 bis 2.18)

Nr. 2.14

Der Gebührentatbestand „Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung“ wird neu eingeführt. Die Gebühren orientieren sich an dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Es wird eine Zeitgebühr mit Unter- und Obergrenze eingeführt. Unter- und Obergrenze wurden auf Grundlage des zu erwartenden Zeitaufwands geschätzt, der sich voraussichtlich auf 5 bis 30 Stunden je nach Umfang des Vorhabens beläuft.

Der Gebührenziffer liegen folgende Fallkonstellationen zu Grunde:
Ein festgestellter Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen wird. Die Geltungsdauer kann gemäß § 18 c Nummer 1 AEG um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Stellt der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag, ist ein auf diesen Antrag begrenztes Anhörungsverfahren gemäß § 18 c Nummer 2 i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen. Dem Antrag sind geeignete Planunterlagen aus dem festgestellten Plan zur Beschreibung von Art und Umfang der Maßnahme beizufügen. Der materielle Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist zwar nicht Gegenstand der Prüfung, aber eine erhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage (z. B. Wegfall des Bedarfs) ist zu berücksichtigen. Die

Verlängerungsoption soll auf Ausnahmefälle beschränkt sein und erfasst z. B. den Fall, dass es zu einer Änderung der Prioritätenliste der zu vollziehenden Planfeststellungsbeschlüsse wegen unvorhergesehener Verkehrsentwicklungen, denen andernorts zunächst Rechnung zu tragen ist, kommt. Wird deswegen ein anderes planfestgestelltes Vorhaben vorerst zurückgestellt, soll für dieses weiterhin die Möglichkeit bestehen, es innerhalb der in § 18 c Nummer 1 AEG festgelegten Geltungsdauer noch realisieren zu können. Andernfalls träte nach Ablauf der zehn Jahre der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft und es wäre ein neues Planfeststellungsverfahren mit neuerlichem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand durchzuführen

Nrn. 2.15 bis 2.18 - Allgemein

Der Verwaltungsaufwand im Rahmen der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen wird derzeit nicht gesondert abgerechnet. Die Häufigkeit und der Umfang dieser Verfahren haben in der Vergangenheit hingegen zugenommen. Die durch § 76 VwVfG eröffnete Möglichkeit der unterschiedlichen Durchführung des Planänderungsverfahrens ermöglicht die Bildung von vier Arten von Gebühren. Diese werden wegen der Gleichartigkeit des durchschnittlichen Aufwandes als Festgebühren ausgestaltet.

Nr. 2.15

Es handelt sich um eine Festgebühr nach Tafel 1 des Anhangs für Verfahren nach § 76 Absatz 1 VwVfG bei Planänderung durch ein neues Planfeststellungsverfahren. § 76 Absatz 1 legt fest, dass es für die Änderung eines durch Planfeststellungsbeschluss nach § 74 VwVfG festgestellten Plans, solange das Vorhaben noch nicht endgültig fertig gestellt wurde, grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 72 ff. VwVfG bedarf. In den von Absatz 1 des § 76 VwVfG erfassten Fällen ist ein vollständiges Planfeststellungsverfahren, einschließlich eines Anhörungsverfahrens, ggf. eines Erörterungstermins und öffentlicher Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, durchzuführen. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich in Absatz 2 und 3 des VwVfG, wonach entweder von einem Verfahren abgesehen werden kann oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann. Die Entscheidung, ob ein Fall des Absatzes 2 oder 3 vorliegt, liegt im Beurteilungsspielraum des Eisenbahn-Bundesamtes. Findet ein vollständiges Planfeststellungsverfahren statt, so ist dieses vom Umfang her vergleichbar mit einem Verfahren nach § 18 AEG. Die Höhe der Gebühr orientiert sich daher wie die eines originären

Planfeststellungsverfahrens nach Ziffer 2.1 an der Höhe der Baukosten sowie der einzelfallabhängigen Gebührenzone.

Nr. 2.16

Es handelt sich hier um eine Festgebühr von 50 % von Tafel 1 des Anhangs für Verfahren nach § 74 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18b Nr. 1 und 2 AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG bei Planänderung durch ein Plangenehmigungsverfahren. Findet die Planänderung lediglich durch ein Plangenehmigungsverfahren statt, so ist dieses vom Umfang her vergleichbar mit einem Verfahren nach § 18b AEG. Die Höhe der Gebühr orientiert sich daher wie die eines originären Plangenehmigungsverfahrens nach Ziffer 2.2 an der Höhe der Baukosten sowie der einzelfallabhängigen Gebührenzone.

Nr. 2.17

Bei den 3 600 Euro handelt es sich um eine Festgebühr für Verfahren nach § 76 Absatz 2 VwVfG. Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass durchschnittlich 30 Bearbeitungsstunden anfallen, daher wurde die Gebührenhöhe auf 3 600 Euro bestimmt. Hierbei ist von folgendem Regelfall auszugehen:

Auf Grundlage von § 76 Absatz 2 kann ein nach Absatz 1 an sich erforderliches neues Planfeststellungsverfahren unterbleiben, wenn es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer von der Änderung nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Eine Änderung ist unwesentlich, wenn durch sie die Frage der sachgerechten Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufgeworfen wird. Das ist der Fall, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur ursprünglichen Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Die Planänderung darf keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner zur Folge haben. Keine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn im Ergebnis der Prüfung gem. § 3 e Absatz 1 Nummer 2 UVPG die UVP-Pflichtigkeit festgestellt wird. Die Ergänzung eines Planfeststellungsbeschlusses um Schutzauflagen gem. § 74 Absatz 2 Satz 2, 3 VwVfG kann hingegen regelmäßig unwesentliche Bedeutung besitzen. Soweit das Eisenbahn-Bundesamt die zuvor beschriebenen Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 prüfen und eine entsprechende

Entscheidung gegenüber dem Antragsteller treffen muss, entsteht ein nicht zu vernachlässigender Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand bleibt aber hinter dem Aufwand für ein Verfahren nach Absatz 1 oder für ein vereinfachtes Verfahren nach Absatz 3 zurück, weshalb hier eine wie beschrieben zu kalkulierende Gebühr anzusetzen ist.

Nr. 2.18

6 000 Euro Festgebühr für Verfahren nach § 76 Absatz 3 VwVfG: Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass durchschnittlich 50 Bearbeitungsstunden anfallen, daher wurde die Gebührenhöhe auf 6 000 Euro bestimmt. Hierbei ist von folgendem Regelfall auszugehen:
§ 76 Absatz 3 VwVfG ermächtigt die Behörde, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 zwar gegeben sind, sie gleichwohl aber nicht ganz von einem Planfeststellungsverfahren absehen will, und in anderen Fällen unwesentlicher Planänderung, in denen Belange anderer berührt sind, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren und öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen. Hier hat das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde gleichwohl u. a. die Stellungnahmen der Behörden nach § 73 Absatz 2 einzuholen, die Betroffenen nach § 28 VwVfG anzuhören und eine Entscheidung durch Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Absatz 1 zu treffen. Absatz 3 ist einschlägig, wenn z. B. nicht die Zustimmungserklärungen aller Betroffenen gem. § 76 Absatz 2 vorliegen. Der im Vergleich zu Absatz 2 damit verbundene Mehraufwand des Eisenbahn-Bundesamtes, der aber hinter dem Aufwand für ein Verfahren nach Absatz 1 zurückbleibt, rechtfertigt eine Gebührenposition, welche zwischen dem Verfahren nach Absatz 1 und dem Absehen vom Verfahren nach Absatz 2 angesiedelt ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ff (Anlage 1 Teil I Abschnitt 3)

Nr. 3.1

Die anfängliche Bemessung der Gebühr für die öffentliche Leistung „Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Stellvertreters“ in Höhe von 150 Euro beruhte auf einer Schätzung ohne ausreichende Erfahrungswerte. In den vergangenen Jahren war die Gebührenerhebung auf Grundlage dieser Gebührenziffer stets kostenunterdeckend (z.B. 2012: 46 %, 2011: 60 %). Mittlerweile hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass im Rahmen der

Bestätigung diverse Sachverhaltsermittlungen stattfinden müssen, die eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2,5 Stunden erfordern. So findet zur Prüfung des Fachkundenachweises des bestellten Betriebsleiters auch eine Bewertung der Betriebsverhältnisse des jeweiligen Eisenbahnunternehmens statt. Zudem sind für die Sachverhaltsermittlung in der Regel Auskunftsersuchen bei Behörden und bei Eisenbahnunternehmen erforderlich. Bei nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen erfolgt etwa generell eine Abfrage bei den Landeseisenbahnaufsichten und den Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes. Um einen Deckungsgrad von 100 % der zurechenbaren Kosten zu erreichen, wird die Gebühr daher von derzeit 150 Euro auf 300 Euro erhöht.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe gg bis jj (Anlage 1 Teil I Abschnitt 4)

Doppelbuchstabe gg (Nr. 4.1)

Statt der bisherigen Zeitgebühr wird eine zeitunabhängige kostendeckende Festgebühr bestimmt. Die Höhe der Gebühr wird, basierend auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungs-Rechnung auf 1 800 Euro bestimmt, da der durchschnittliche Verwaltungsaufwand 15 Stunden beträgt und kaum variiert. Diese Gebührenziffer fällt beispielsweise an, wenn Eisenbahnfahrzeuge probeweise, zur Entwicklung neuer Technikregeln, von Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung (EBO)/ Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) abweichen.

Doppelbuchstabe hh und ii (Nr. 4.2 und 4.3)

Die bisherige Zeitgebühr wird mit einer Unter- und Obergrenze ausgestaltet. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verzeichnen für öffentliche Leistungen nach Nr. 4.2 einen Zeitaufwand von 5 bis 100 Stunden und variieren damit stark je nach Verfahren. Beispielsweise dürfen nach § 22 EBO die Begrenzungen der Fahrzeuge die Bezugslinie unter bestimmten Bedingungen nur mit besonderer Genehmigung überschreiten. Gleiches gilt für Nr. 4.3, der zu erwartende Verwaltungsaufwand kann bis zu 2 500 Stunden betragen. Mit der Nr. 4.3 werden Zulassungen für Fahrzeuge, die keiner Inbetriebnahmegenehmigung nach der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) bedürfen, vorgenommen. Der hier anfallende Zeitaufwand kann bei der Zulassung von neuentwickelten (Neben-) Fahrzeugen beträchtlich sein.

Doppelbuchstabe jj (Nr. 4.5)

Die bisherige Zeitgebühr wird mit einer Unter- und Obergrenze ausgestaltet. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verzeichnen für öffentliche Leistungen nach Nr. 4.5 einen Zeitaufwand von 5 bis 50 Stunden und variieren damit stark je nach Verfahren. Als Beispiel ist hier die Zulassung von Lichtweichensignalen im Rahmen der Einführung von EOW (Elektrischen ortsgestellten Weichen) zu nennen.

In diesem Zusammenhang wird die Beschreibung des Gegenstands der Gebühr präzisiert. Angelehnt an den Wortlaut der Rechtsgrundlage dient dies der Klarstellung, dass Inhalt der hier erfassten Genehmigung die „Genehmigung von der ESO abweichender Signale mit vorübergehender Gültigkeit“ ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe kk bis nn (Anlage 1 Teil I Abschnitt 6)

In Abschnitt 6 werden die Gebührentatbestände neu strukturiert:

Alt	Neu
6.1	bleibt
6.2	6.2 bis 6.5 mit Änderungen
6.3	6.6 bis 6.9 mit Änderungen
6.4	6.10
6.5	6.11
6.6	6.12
6.7	6.13
6.8	6.14
6.9	6.15
6.10	6.16
6.11	6.17 bis 20 mit Änderungen
6.12	6.21
6.13	6.22 mit Änderung
6.14	6.23 mit Änderung
6.15	6.24 mit Änderung
6.16	6.25 mit Änderung
6.17	6.27 bis 6.28 mit Änderungen

Damit werden die öffentlichen Leistungen für Inbetriebnahmegenehmigungen nach TEIV für die Bereiche Ingenieur-, Ober- und Hochbau von einer Abrechnung nach Zeitaufwand auf Festgebühren (Tafelwerte) umgestellt. Dies ist möglich, da seit der Novellierung der TEIV bis heute nunmehr belastbare Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen. Diese zeigen, dass der Verwaltungsaufwand im Bereich Inbetriebnahmegenehmigungen mit dem Verwaltungsaufwand für Verfahren nach Abschnitt 2, Nrn. 2.6 bis 2.8 vergleichbar ist, bei denen ebenfalls nach Tafelwerten Gebühren erhoben werden. Die Ausgestaltung als Festgebühr dient der Transparenz und Vorhersehbarkeit für den Gebührenschuldner. Die Festgebühren nach den Tafeln 2 bis 4 decken für den gesamten Bereich betrachtet den bestehenden Verwaltungsaufwand. Mit steigenden Baukosten steigt erfahrungsgemäß auch der damit einhergehende Verwaltungsaufwand. Die degressive Ausgestaltung der Tafelwerte trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der Verwaltungsaufwand ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr in demselben Umfang ansteigt wie die Zunahme der Baukosten. Die in der Tafel angesetzte Degression berücksichtigt auch den wirtschaftlichen Wert der Anlagen. Dabei werden kleine Anlagen nicht über Gebühr belastet und gleichzeitig die Kostendeckung für den Bereich der Inbetriebnahmegenehmigungen insgesamt gewährleistet. Das Tafelmodell ist der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entlehnt. Dort hat es sich über viele Jahre hinweg wegen seiner Transparenz und Kostengerechtigkeit bewährt. § 7h Absatz 1 Satz 3 AEG lässt im Übrigen eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes bei der Gebührenbemessung zu.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe kk (Anlage 1 Teil I Abschnitt 6, Nummern 6.1 bis 6.22)

Die bisherigen Nrn. 6.2, 6.3 sowie 6.9 werden als Folgemaßnahmen gestrichen. Für Inbetriebnahmegenehmigungen im Bereich Fahrzeuge sowie Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnik bleibt es bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand.

Die neuen Nrn. 6.10 bis 6.16 sind Folgeänderungen auf Grund der Neustrukturierung des Abschnitts 6, bei denen es sich lediglich um Verschiebungen handelt. Die Nrn. 6.14 und 6.15 wurden durch die Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2013, in Kraft getreten am 29. November2013 (BGBl I 2013, 4008), eingeführt.

Bei den neuen Nrn. 6.17 bis 6.20 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Neustrukturierung von Abschnitt 6.

Bei der neuen Nr. 6.22 wird die Rechtsgrundlage § 20 Absatz 3 TEIV gestrichen, da die Einstellung von Daten von Bestandsfahrzeugen in das Fahrzeugeinstellungsregister nun über Nr. 6.26 abgedeckt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ll und mm (Anlage 1 Teil I Abschnitt 6, Nummern 6.23 bis 6.25)

Bei den neuen Nrn. 6.23 bis 6.25, bislang Nrn. 6.14 bis 6.16, wird die Rechtsgrundlage § 20 Absatz 3 TEIV gestrichen, da die Einstellung von Daten von Bestandsfahrzeugen in das Fahrzeugeinstellungsregister nun über Nr. 6.26 abgedeckt wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe nn (Anlage 1 Teil I Abschnitt 6, Nummern 6.26 bis 6.28)

Die bisherige Nr. 6.17 wird gestrichen, da sie in den neuen Nrn. 6.27 und 6.28 aufgeht.

Die neue Nr. 6.26 ist auf die Einstellung von Fahrzeugdaten in das Fahrzeugeinstellungsregister anzuwenden, soweit es sich um die elektronische Übernahme von Daten so genannter Bestandsfahrzeuge aus den Fahrzeugregistern der Eisenbahnen handelt und soweit nicht für die Fahrzeuge im Rahmen einer Inbetriebnahmegenehmigung bereits Fahrzeugnummern vom Fahrzeugeinstellungsregister erteilt worden sind. Die zur elektronischen Übernahme der Daten erarbeitete Lösung führt im Vergleich zur Handeingabe zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwands. Da die Eisenbahnunternehmen, um einen Überblick über ihren Fahrzeugbestand zu behalten, ihre eigenen Datenbanken auch weiterhin werden führen müssen, ist ein überschießender privater Nutzen der öffentlichen Leistung für die Eisenbahnen nicht gegeben. Die Gebühr wird somit in der Größenordnung des Kostendeckungssatzes festgelegt. Nach Berechnungen und Prognosen des Eisenbahn-Bundesamtes wird der Verwaltungsaufwand etwa bei 8 Euro pro Fahrzeug liegen. Es wird daher für die Einstellung von Bestandsfahrzeugen im Sinne dieser Vorschrift eine Gebühr von 8 Euro je Fahrzeug festgesetzt.

Die neue Nr. 6.27 betrifft Änderungen und Ergänzungen von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister außerhalb eines standardisierten Antragsverfahrens. Da hier, anders als bei Nr. 6.28, der durchschnittliche Verwaltungsaufwand nicht ermittelbar ist, erscheint eine Gebühr nach Zeitaufwand sachgerecht.

Die neue Nr. 6.28 betrifft Änderungen und Ergänzungen von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister mittels eines standardisierten Antragsverfahrens. In einem Antrag können Änderungen oder Ergänzungen für mehrere gleichartige Fahrzeuge beantragt werden. Pro Fahrzeug sind beliebig viele Änderungen von der Gebühr umfasst. Durch die Standardisierung kommt es zu vereinfachtem Verwaltungsaufwand, wodurch die öffentliche Leistung durch eine Höchstgebühr begrenzt werden kann. Werden im Rahmen eines Antrags Änderungen für mehr als 500 Fahrzeuge für einen Antragsteller vorgenommen werden, so steigt der Verwaltungsaufwand nicht mehr zusätzlich an. Daher beträgt die maximale Gebühr je Antrag 5 000 Euro.

Zu Nummer 4 Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa und bb (Anlage 1, Teil III)

In beiden Gebührentatbeständen des Teils III werden diejenigen Konkretisierungen der Rechtsgrundlage wieder eingefügt, die beim Neuerlass der BEGebV (BGBl I 2008 S. 546 ff.) durch ein Redaktionsversehen nicht übernommen worden waren.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (Anlage 1, Anhang, Tafel 1)

Tafel 1 der Anlage 1 „Planfeststellung“ wird neu gefasst. Für öffentliche Leistungen im Rahmen der Planfeststellung (Gebührentatbestände 2.1 bis 2.4) hat die Höhe des Kostendeckungsgrades zuletzt lediglich noch 63,7 % betragen. Auf eine kostendeckende Erhöhung des Tafelwertes ist im letzten Verordnungsänderungsverfahren im Jahr 2008 verzichtet worden. Mit der Erhöhung der Tafelwerte um durchschnittlich 50 % wird nunmehr zum einen die volle Deckung des Verwaltungsaufwandes bei Betrachtung des gesamten Bereichs Planfeststellung erwartet. Mit steigenden Baukosten steigt erfahrungsgemäß auch der damit einhergehende Verwaltungsaufwand. Die degressive Ausgestaltung der Tafelwerte trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der Verwaltungsaufwand ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr in demselben Umfang ansteigt wie die Zunahme der Baukosten.

Die in der Tafel angesetzte Degression berücksichtigt auch den wirtschaftlichen Wert der Anlagen. Dabei werden kleine Anlagen nicht über Gebühr belastet und gleichzeitig die

Kostendeckung für den Bereich der Planfeststellung insgesamt gewährleistet. Das Tafelmodell ist der HOAI entlehnt. Dort hat es sich über viele Jahre hinweg wegen seiner Transparenz und Kostengerechtigkeit bewährt. § 7h Absatz 1 Satz 3 AEG lässt im Übrigen eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes bei der Gebührenbemessung zu.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die in Satz 2 angeordnete Rückwirkung ist erforderlich, um im Bereich der öffentlichen Leistungen „Erteilung von Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen“ und „Bescheinigungen für Instandhaltungsfunktionen“ gemäß § 7g AEG den Aufwand des EBA sowie der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Verwaltungshelfer gegenüber dem Antragsteller geltend machen zu können, da bei Erlass des § 7g AEG noch keine entsprechende Gebühren- und Auslagentatbestände in die BEGebV eingefügt wurden. Es handelt sich hierbei um eine den Antragsteller begünstigende individuell zurechenbare öffentliche Leistung (bzw. Amtshandlung vor dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes), bei der ohne eine entsprechende Regelung zur Rückwirkung die Allgemeinheit den Verwaltungsaufwand und die entstandenen Auslagen zu tragen hätte. Zum Zeitpunkt des Erlasses des § 7g AEG war bereits in § 7h AEG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 AEG die Gebührenpflicht der Amtshandlung bzw. individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung angelegt. Ein schützenswertes Vertrauen des Antragstellers auf eine fehlende Gebührenpflicht der öffentlichen Leistungen konnte daher von vornherein nicht entstehen. Dies gilt darüber hinaus auch deshalb, weil die Antragsteller umgehend nach der Antragstellung darauf hingewiesen wurden, dass für diese öffentliche Leistung Gebühren und Auslagen anfallen bzw. eine Mitteilung nach § 7h Abs. 2 AEG erfolgte. Andere Gebührenpositionen der BEGebV sind für diese Fallkonstellation nicht anwendbar, da es sich um eine neue Aufgabe des EBA seit September 2012 handelt, die bislang noch keinen Niederschlag in der BEGebV fand.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung (NKR-Nr. 2546)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

	Erfüllungsaufwand	**Weitere Kosten**
Bürgerinnen und Bürger	**Keine Auswirkungen**	**keine**
Wirtschaft (Eisenbahnen des Bundes, Haltern von Eisenbahnfahrzeugen sowie Fahrzeuginstandhaltungswerkstätten für Eisenbahnfahrzeuge)	**Keine Auswirkungen**	**Mehrkosten von 6,4 Mio. Euro**
Verwaltung (Eisenbahn-Bundesamt)	**Keine Auswirkungen**	**Die Mehrkosten der Wirtschaft kompensieren den Aufwand der Verwaltung.**
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

II. Im Einzelnen:

Mit genanntem Verordnungsentwurf werden neue Gebühren- und Auslagentatbestände zur Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes und der Benannten Stellen (Eisenbahn-Cert kurz EBC) geschaffen sowie bereits bestehende Gebührentatbestände nach dem Kostendeckungsprinzip angepasst. Im Jahr 2012 standen nach Angaben des Ressorts Einnahmen in Form von Gebühren in Höhe von rd. 7,4 Mio. Euro Kosten in Höhe von 8,9 Mio. Euro gegenüber. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 83,4 Prozent. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll daher eine Kostendeckung erreicht werden.

Erfüllungsaufwand:

Die Anpassung bzw. Schaffung von Gebührentatbeständen hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Weitere Kosten:

Die Anpassung bereits bestehender bzw. Schaffung neuer Gebührentatbestände verursacht zusätzliche Kosten für die Wirtschaft in Form von Gebühren. Dies betrifft insbesondere die in der vorangestellten Tabelle benannten Unternehmen. Dabei sind die besonders tragenden Bereiche (2,1 Mio. Euro) die Erhöhung des Stundensatzes für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes und der Benannten Stelle (EBC) von 100 Euro auf 120 Euro sowie die Erhöhung der Gebühren im Zusammenhang mit Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren um durchschnittlich 50 Prozent (3,5 Mio. Euro).

Das Ressort hat die Gründe für die Erhebung und Erhöhung von Gebührentatbeständen transparent dargestellt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin